



WasserInBürgerhand!

c/o Markus Henn
Lasdehner Str. 30
10243 Berlin
Tel.: 030-54719590
Email: markus-henn@web.de
www.wasser-in-buergerhand.de

WasserInBürgerhand! c/o Markus Henn, Lasdehner Str. 30, 10243 Berlin

Senator für Umwelt, Bau,
Verkehr und Europa
Herr Dr. Reinhard Loske
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

Berlin, 01.06.2010

Keine Änderung des Bremischen Wassergesetzes § 47 n.F. Abwasserbeseitigungspflicht

Sehr geehrter Herr Dr. Loske,

WasserInBürgerhand! ist ein Verbund von lokalen Initiativen aus ganz Deutschland, die sich für den Erhalt der öffentlich-kommunalen Wasserversorgung und -entsorgung einsetzen (für nähere Informationen sehen Sie bitte www.wasser-in-buergerhand.de).

Zu unserer großen Sorge haben wir von einer geplanten Änderung des Bremer Wassergesetzes zur Anpassung an das neue Wasserhaushaltsgesetz erfahren. Der neue § 47 des Gesetzes soll dabei die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht inklusive der Entgelterhebung an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gestatten.

Diese Änderung hätte **weitreichende negative Folgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in ganz Deutschland**. Nicht nur stellt schon die Aufgabenübertragung auf eine GmbH trotz der Kontrolle der Gemeinde über die GmbH einen Schritt der Privatisierung dar, den wir ablehnen. Sondern auch besorgt uns insbesondere die Möglichkeit, sogar die Entgelterhebung übertragen zu können. Dies würde zu einem Wechsel von Gebühren zu Preisen mit Anwendung der Mehrwertsteuerpflicht führen und eine völlig neuartige Privatisierungsdimension in die deutsche Abwasserwirtschaft hinein tragen.

Die **Mehrwertsteuerbefreiung** steht für den besonderen, hoheitlichen Charakter der öffentlichen Abwasserentsorgung und grenzt diese deutlich von der privaten ab. Die Abschaffung der Mehrwertsteuerbefreiung ist schon lange eine der Hauptforderungen des privatwirtschaftlichen Lobbyverbandes BDE, was die hohe politische und juristische Relevanz der Befreiung verdeutlicht. Der Bundesfinanzhof hat bisher eine Mehrwertsteuerpflicht der öffentlichen Abwasserentsorger wegen des fehlenden Wettbewerbs im Abwassersektor verneint und private Abwasserentsorger nur als „Erfüllungsgehilfen“ angesehen. Das Bremer Gesetz würde mit der Einführung der Mehrwertsteuerpflicht und des Vorsteuerabzugs dazu führen, dass die öffentliche Abwasserwirtschaft weit stärker als Wettbewerbsmarkt begriffen wird, und setzt diese so unnötig einem steigenden Privatisierungsdruck aus.

Zugleich wird hierdurch eine **Gefahr von seiten der Europäischen Union** geschaffen. Dies sieht offensichtlich auch der Bremer Gesetzgeber so und nimmt deshalb explizit Bezug auf die Inhouse-Kriterien des Europäischen Gerichtshofs (rein öffentliche Anteilseignerschaft und Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle). Dennoch stellt die Entgeltübertragung ein Einfallstor für neue Klagen von privater Seite vor dem EuGH dar. Der Ausgang eines solchen Verfahrens insbesondere hinsichtlich des Kontrollkriteriums ist nach aller Erfahrung mit dem EuGH sehr ungewiss und könnte leicht zuungunsten der öffentlichen Hand ausfallen. Dann müssten die betroffenen Gemeinden die Abwasserkonzession öffentlich ausschreiben. Vor einer solchen Folge warnen grundsätzlich die kommunalen Spitzenverbände und sogar die derzeitige Bundesregierung.

Der Wechsel von Gebühren zu Preisen würde zudem die **Preiskontrolle durch das Kartellamt** eröffnen. Welche Folgen das mittel- und langfristig haben kann, zeigt die jüngste Entwicklung im Wasserversorgungsbereich. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 2. Februar 2010 das Vorgehen des hessischen Kartellamts in Wetzlar gebilligt, wonach mit einem undifferenzierten Versorgervergleich alle Betriebe zur Kosteneinsparung gezwungen werden können. Dabei wird nur auf kurzfristig orientierte betriebsnotwendige Kosten abgehoben. Kosten für eine nachhaltige Wasserwirtschaft, die auch regionale Besonderheiten und soziale Belange berücksichtigt, können dagegen nicht oder nur sehr schwer geltend gemacht werden. Eine solche sehr problematische Entwicklung könnte sich auch im Abwasserbereich ereignen, sollte es zu der geplanten Änderung kommen. Und wie die positive Reaktion der privaten Wasserkonzerne auf das Wetzlarer Urteil zeigt, würde dies auch den materiellen Privatisierungsdruck verstärken.

Im Übrigen sehen wir in der Erhebung der Mehrwertsteuer auch einen **Beitrag zur verstärkten Umverteilung**. Die Steuer würde vor allem diejenigen treffen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, also die Haushalte. Diese würden nicht nur die Mehrwertsteuererhöhung direkt mehr bezahlen müssen, sondern auch die Einnahmeverluste des Abwasserentsorgers auf Unternehmensseite – denn der Entsorger wird im Gesamten nicht auf Einnahmen respektive die volle Kostendeckung verzichten können.

Der geplante § 47 n.F. BremWG ist ein gefährlicher Schritt und könnte zur materiellen Privatisierung der Abwasserentsorgung beitragen. Wir erinnern daran, dass die BürgerInnen bei zahlreichen Bürgerbegehren gezeigt haben, dass sie Privatisierungen der Daseinsvorsorge, insbesondere beim Wasser, ablehnen. **Wir dringen deshalb mit allem Nachdruck darauf, auf die Änderung zu verzichten. In jedem Fall sollte die Übertragung der Entgelterhebung unmöglich sein.**

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Henn
- im Namen von *WasserInBürgerhand!* -